OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800572/4/HW – 800573/3

Datum:
Linz, 10. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerden von 1. A__, F-Strasse, und 2. C__, D-Strasse und E__, B-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29.04.2024, GZ: BHGR/924080011968/24, betreffend Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 - GütbefG

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde von A__ wird stattgegeben. Es wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und es wird das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerde führende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde von C__ wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über A__ eine Verwaltungsstrafe nach § 23 Abs. 1 GütbefG mit der Begründung verhängt, dass A__ „als Verantwortliche/r des Beförderungsunternehmens A__“, welches Mieterin des angeführten Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen H sei, nicht dafür Sorge getragen habe, dass die Bestimmungen des GütbefG eingehalten wurden. Es seien bei einer im Spruch des Straferkenntnisses näher konkretisierten gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit diesem Kraftfahrzeug am 10.03.2024 nicht die im § 6 Abs. 4 GütbefG angeführten Dokumente mitgeführt worden, obwohl der Unternehmer dafür zu sorgen habe, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt bei Verwendung von Mietfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 3 GütbefG zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr bestimmte (im Spruch des Straferkenntnisses konkret bezeichnete) Dokumente mitzuführen und Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen sind.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richten sich die verfahrensgegenständlichen Beschwerden, wobei unter anderem vorgebracht wird, dass das Fahrzeug dem Firmeninhaber A__ gehören würde und es sich um kein Mietfahrzeug handeln würde. Die Beschwerdeschriften sind von A__ und von C__ unterfertigt.

II.1. Aufgrund des vorgelegten Behördenaktes und der Beschwerdeausführungen wird – in Ergänzung zu Punkt I. – von Folgendem ausgegangen:
Es steht nicht fest, dass es sich am 10.03.2024 bei dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen I um ein Kraftfahrzeug gehandelt hätte, welches einem Konzessionsinhaber im Rahmen eines Vertrages gegen Entgelt für einen bestimmten Zeitraum ohne Beistellung eines Fahrers zur Verfügung gestellt worden wäre. Es steht nicht fest, dass dieses Kraftfahrzeug ein Mietfahrzeug gewesen wäre.

II.2. Die Feststellung unter Punkt II.1. ergibt sich aus den folgenden Überlegungen: Im Einspruch gegen die Strafverfügung bzw. in den Beschwerdeschriften wird vorgebracht, dass A__ Eigentümer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges und auch Inhaber des Unternehmens sei, es handle sich nicht um ein Mietfahrzeug. Die im Behördenakt befindliche Kopie der Zulassungsbescheinigung spricht nicht gegen die Richtigkeit dieses Vorbringens, zumal aus dieser Zulassungsbescheinigung folgt, dass G__ des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist. Ein schriftlicher Mietvertrag bzw. eine schriftliche Vereinbarung über eine entgeltliche Zurverfügungstellung des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges liegt nicht vor. Auch sonst sind keine Verfahrensergebnisse ersichtlich, welche dafürsprechen würden, dass für die konkrete Fahrt vom Vorliegen eines – entgeltlichen – Mietverhältnisses auszugehen wäre. Im Ergebnis ist daher nicht davon

auszugehen, dass es sich am 10.03.2024 bei dem Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen I um ein Kraftfahrzeug gehandelt hätte, welches im Rahmen eines Vertrages gegen Entgelt für einen bestimmten Zeitraum ohne Beistellung eines Fahrers zur Verfügung gestellt worden wäre. Eine mündliche Verhandlung hatte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG zu entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Beschwerdeschriftsätze sind von A__ und von C__ unterfertigt, sodass vom Vorliegen von zwei Beschwerde führenden Personen auszugehen ist. Die Verwaltungsstrafe wurde gegenüber A__ verhängt, dessen Beschwerde ist daher zulässig. Hingegen ist keine Beschwerdelegitimation von C__ ersichtlich, sodass die Beschwerde von C__ als unzulässig zurückzuweisen ist.

III.2. Zur zulässigen Beschwerde von A__ ist Folgendes auszuführen: Im gegenständlichen Straferkenntnis wird über A__ eine Verwaltungsstrafe mit der Begründung verhängt, dass bei der verfahrensgegenständlichen Beförderung nicht die im § 6 Abs. 4 GütbefG angeführten Dokumente mitgeführt worden wären. § 6 Abs. 4 GütbefG normiert, dass bei Verwendung von Mietfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 3 GütbefG zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr bestimmte Dokumente mitzuführen sind. Gemäß § 3 Abs. 3 GütbefG sind Mietfahrzeuge Kraftfahrzeuge, die einem Konzessionsinhaber im Rahmen eines Vertrages gegen Entgelt für einen bestimmten Zeitraum ohne Beistellung eines Fahrers zur Verfügung gestellt werden. Auf Basis des festgestellten Sachverhalts kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass das in Rede stehende Kraftfahrzeug ein Mietfahrzeug gewesen wäre. Handelte es sich aber bei der verfahrensgegenständlichen Beförderung um kein Mietfahrzeug, so mussten auch die im § 6 Abs. 4 GütbefG angeführten Dokumente nicht mitgeführt werden (vgl. dazu etwa VwGH 22.11.2005, 2003/03/0041). Eine Bestrafung von A__ wegen des Nichtmitführens der im § 6 Abs. 4 GütbefG angeführten Dokumente kommt daher im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Es ist daher der Beschwerde von A__ stattzugeben und es ist das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren ist gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung wurde anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt. Es

liegen auch keine sonstigen Hinweise für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger